



Leistungsbeschreibung V2

Nr. OV-RV 2025-246

nach VgV

als Rahmenvereinbarung

für die Lieferung von Werkzeugen

Ab Zuschlag bis 30.09.2028

mit 2-maliger Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr

Die gemeinsame Ausschreibung führt der
Zentrale Einkauf der Stadtreinigung Hamburg AöR
im Namen der Gesellschaften

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH

und

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH

durch



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A Leistungsbeschreibung	4
1 Gegenstand der Leistung	4
2 Leistungsanforderung	4
2.1 Technische Anforderung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2 Katalogdarstellung	4
2.3 Katalogsystem	5
2.3.1 OCI-Schnittstelle	5
2.4 Mengen	5
3 Ablauf der Leistung	6
3.1 Lieferfristen	6
3.2 Liefer-/Leistungsort	6
3.3 Lieferzeiten	7
3.4 Lieferung/Rücknahme	7
3.5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers	7
4 Leistungen der Gesellschaften	7
5 Interner Warenkatalog der Gesellschaften	8
6 Nebenleistungen des Auftragnehmers	8
6.1 Ansprechpersonen	8
7. Arbeitssicherheit	8
8. Vertragslaufzeit, Verlängerungen	8
9. Einzelbestellung	8
10 Abrufbestellung	8
11 Bedarfspositionen oder Wahlpositionen	9
12 Optionen zur nachträglichen Erweiterung der Leistung	9
13 Mindestvorgaben zur Nachhaltigkeit	9
13.1 Schadstoffklasse	9
14 Abbiegeassistenzsystem	10
15 Genehmigungserfordernisse und deren Einhaltung	10



16	Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Leistung	10
17	Nachunternehmer	10
18	Besondere Pflichten des Auftragnehmers	10
19	Nebenleistungen des Auftragnehmers	10
20	Einzuhaltende Vorschriften	10
21	Hinweis auf die Verwendung von Fördermitteln	10
Teil B	Besondere Vertragsbedingungen	11
1	Vertragsbestandteile	11
2	Vertragsstrafen	11
3	Kündigung aus wichtigem Grund	11
4	Preisgleitklausel	11
5	Preise / Konditionen / Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung	12
6	Gewährleistung / Abnahme	13
7	Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	14
7.1	Lieferkettensorgfaltspflichten für LkSG-verpflichtete Zulieferer	14
7.2	Lieferkettensorgfaltspflichten für nicht LkSG-verpflichtete Zulieferer	15
7.3	Meldungen zu Regelverstößen über das SRH-Hinweisgebersystem	15
8	Salvatorische Klausel	16



Präambel

Die Stadtreinigung Hamburg AöR (nachfolgend „SRH“ genannt) ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sie ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der FHH für die öffentliche Abfallentsorgung in Hamburg zuständig und zugleich größter Entsorgungsdienstleister Hamburgs.

Mit dieser Ausschreibung schreibt die SRH die Bedarfe für die MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH (nachfolgend „MVR“) und dem ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie (nachfolgend „ZRE“) aus.

Die zwei Anlagen betreiben zusammen verteilt auf vier Standorte (StO) drei Müllverwertungsanlagen (die Müllverwertungsanlage an der Schnackenburgallee ist derzeit im Bau), eine Holzverbrennungsanlage und eine Biogas- und Kompostanlage mit einer Wasserstoffanlage. Im Prozess wird Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Bioabfall und Altholz energetisch zu Strom, Dampf, Wärme und Biogas verwertet, zusätzlich entsteht Kompost. Die Energie wird in die öffentlichen Versorgungsnetze eingespeist bzw. an Industriekunden geliefert. Der Kompost wird an Landwirte und Gärtnereien vermarktet. Die bei der Verbrennung entstehenden Abgase werden in den Rauchgasreinigungsanlagen behandelt. Die in der Rauchgasreinigungsanlage entstehende Rohsäure wird in der HCl-Aufbereitung zu einer technischen Salzsäure zur Vermarktung aufbereitet.

Das ZRE wird auf die MVR verschmolzen, sodass es eine Gesellschaft mit vier Standorten geben wird.

Hinweis

Die Müllverwertung Borsigstraße GmbH („MVB“) ist verschmolzen worden und in der ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH („ZRE“) aufgegangen. Das Kompostwerk Bützberg ist ein Standort der MVR. Die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „MVB-Anlagen“ und „Bützberg-Anlagen“ sind noch nicht auf die neuen Gesellschaften geändert aber weiterhin gültig.

Wenn nicht eindeutig gekennzeichnet, werden die teilnehmenden Gesellschaften zusammenfassend nachfolgend „die Gesellschaften“ genannt.



Teil A Leistungsbeschreibung

1 Gegenstand der Leistung

Die Gesellschaften benötigen für die verschiedenen Einsatzbereiche unterschiedliche Werkzeuge und Zubehörteile als Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

Es sind bereits bestimmte Markenwaren im Bestand und es kann vorkommen, dass speziell eine dieser Marken bei der Einzelauftragsvergabe benötigt wird.

2 Leistungsanforderung

Der Auftragnehmer soll den entsprechenden Bedarf der Gesellschaften sowohl sortiments- als auch mengenmäßig möglichst umfassend abdecken. Bestimmte Markenwaren sind bereits im Bestand und es wird vorkommen, dass speziell eine dieser Marken bei der Einzelauftragsvergabe benötigt wird.

2.1 Technische Anforderung Katalogdarstellung - dieser Katalog wird Vertragsbestandteil

~~Der Auftragnehmer hat mit Abgabe seines Angebots zum einen, Festpreise für eine repräsentative Anzahl an Materialien, zum anderen Rabatte für die im Preisblatt dargestellten Rabattgruppen abzugeben.~~

~~Da bereits bestimmte Markenwaren inkl. Zubehör im Bestand sind, sind für diese, jeweils die im Preisblatt genannten Hersteller / Marken zwingend anzubieten. Die Möglichkeit, ein vergleichbares Produkt anzubieten besteht nicht.~~

Der Auftragnehmer hat zur Angebotsabgabe seinen gesamten Werkzeug-Katalog im Excel-Format einzureichen. In diesem Katalog müssen die Listenpreise, der angebotene Rabatt der einzelnen Rabattgruppen und der daraus resultierende Nettopreis ausgewiesen werden.

Siehe hierzu auch Anlage 2025-246 Anlage Katalogdarstellung_MUSTER.xlsx.

2.2 Katalogdarstellung Technische Anforderungen

~~Der Auftragnehmer hat, neben dem Preisblatt, zur Angebotsabgabe seinen gesamten Werkzeug-Katalog im Excel-Format einzureichen. In diesem Katalog müssen die Listenpreise, der angebotene Rabatt der einzelnen im Preisblatt dargestellten Rabattgruppen und der daraus resultierende Nettopreis ausgewiesen werden. Siehe hierzu auch Anlage 2025-246 Anlage Katalogdarstellung_MUSTER.xlsx.~~

Der Auftragnehmer mit Abgabe seines Angebots im Preisblatt zum einen Festpreise für eine repräsentative Auswahl an Geräten und Zubehör, zum anderen Rabatte für die im Preisblatt dargestellten Rabattgruppen abzugeben. Für die Wertung sind die im Preisblatt genannten Hersteller / Marken zwingend anzubieten. Im späteren Vertragsverlauf besteht keine Beschränkung auf diese Produkte, sondern die Gesellschaften können aus dem gesamten Werkzeug-Katalog bestellen und der Auftragnehmer wird die bestellten Produkte zu den in der Anlage Katalogdarstellung festgelegten Nettopreisen liefern.



2.3 Katalogsystem

Die Gesellschaften beabsichtigen, den Einkaufsprozess während der Vertragslaufzeit weitestgehend zu automatisieren und ggf. Bestellungen direkt aus einem Onlinekatalog auszulösen. Hierfür hat der Auftragnehmer einen Online-Zugang zu seinen Katalogen und Preislisten einzuräumen, um künftig auch Onlinebestellungen darstellen zu können. Die technischen Anforderungen an die Onlinekatalog-Anbindung werden im Punkt 2.3.1 genauer beschrieben.

Die einzelnen Materialien müssen im Katalog unter den Herstellerteilennummern (EAN's) zu finden und zu bestellen sein.

2.3.1 OCI-Schnittstelle

Der Aufruf des Katalogs erfolgt über Single Sign-On (SSO) beim Aufruf aus dem SAP ERP-System.

Das Verfahren zum Single-Sign-On muss im Angebot detailliert beschrieben werden, damit die Gesellschaften die Kompatibilität zu ihrer vorhandenen Lösung sicher beurteilen können.

Bei dem Lizenzmodell „Concurrent User“ muss durch ein entsprechendes Session Handling sichergestellt werden, dass angemeldete, aber inaktive Benutzer den System-Zugang für weitere Benutzer nicht unnötig blockieren (technische Detaillösung mit Bezug zum Lizenzmodell).

Der jeweilige Katalog muss aus dem SAP-ERP-System (z.B. per parametrisiertem URL-Aufruf) aufgerufen werden können. Dabei muss ein qualifizierter parametrisierbarer Aufruf (also Positionierung auf einzelne Katalog-Bereiche) aus dem SAP ERP-System heraus möglich sein. Der Anwender füllt den Warenkorb und löst durch Drücken eines Knopfes "Bestellen" das Event für die Rückgabe des Warenkorbs aus. Dabei werden die einzelnen Warenkorb-Positionen mit definierten Übergabeparametern an eine bestimmte Rücksprungadresse des SAP ERP-Systems (sog. HOOK-URL) per HTTP-POST gesendet.

Die OCI-Schnittstelle muss auf Stand Release 4.0 und von SAP zertifiziert sein.

Der an das SAP ERP-System übergebene Datensatz wird dort anhand der fest definierten Feldnamen (NEW_ITEM-...) zerlegt. Dann werden die im Customizing definierten Schritte abgearbeitet, wie z. B. die Ersetzung der Katalogwerte durch SAP-Festwerte oder das Finden bestimmter Zusatzinformationen (Anlieferort usw.). Die Inhalte der vom Katalog übergebenen Felder werden dann gemäß der im Customizing eingestellten Logik in die SAP-Felder "gemappt". Dann werden die Daten an die Anwendung übergeben.

2.4 Mengen

Bedingt durch die Vielzahl an benötigten Werkzeugen und des im Vorwege nicht genau zu übersehenden Bedarf, können im Rahmen der Ausschreibung keine genauen Mengenangaben erfolgen.

Im Leitfaden erfolgt eine Auftragswertschätzung aufgrund von Erfahrungswerten.



3 Ablauf der Leistung

3.1 Lieferfristen

Die Lieferfrist wird dem Auftragnehmer mit der Bestellung mitgeteilt.

3.2 Liefer-/Leistungsort

Die Lieferung hat Frei Haus zu erfolgen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestell- bzw. Abrufnummer beizufügen.

ZRE StO-B:

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Borsigstraße 6
22113 Hamburg

Hierbei sind die Vorgaben der Anlage **Anl100_MVB_Ihr_ständiger_Begleiter** einzuhalten.

ZRE StO-S

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Schnackenburgallee 100
22525 Hamburg

MVR StO-R:

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH
Rugenberger Damm 1
21129 Hamburg

Hierbei sind die **Anlagen Anl200_MVR_Standort-Verhalten** anzuwenden, welche auch Vertragsbestandteil sind.

StO Wulksfelder Damm

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH
Wulksfelder Damm 2
22889 Tangstedt



Anzuliefern ist Mo. – Do. 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, standardmäßig innerhalb von **3 Werktagen** anzuliefern.

Grundsätzlich sind Komplettlieferungen vorzunehmen, d. h. alle Einzelpositionen einer Bestellung sind in einer Lieferung zu bündeln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bestellte Ware – insb. im Falle einer Falsch- oder Zuvielbestellung – gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückzunehmen.

Die Abholung der zur Rückgabe angemeldeten Artikel wird vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Meldung durchgeführt. Eine Gutschrift erfolgt binnen einer Woche nach Abholung.

Entfällt

Entfällt



5 Interner Warenkatalog der Gesellschaften

Entfällt

6 Nebenleistungen des Auftragnehmers

6.1 Ansprechpersonen

Der Auftragnehmer benennt den Gesellschaften nach Zuschlagserteilung einen festen kaufmännischen und technischen Ansprechpartner, der Wochentags (Montag – Freitag) von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichbar ist.

7. Arbeitssicherheit

Entfällt

8. Vertragslaufzeit, Verlängerungen

Die Leistungserbringung beginnt ab Zuschlag und endet am 30.09.2028.

Es besteht für die Gesellschaften die Option, den Vertrag zweimal um ein Jahr zu den Konditionen und Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und dem Angebot des Auftragnehmers zu verlängern. Die Gesellschaften üben die Option spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit aus. Die Erklärung der Optionsausübung muss dem Auftragnehmer in Schriftform zugehen.

Üben die Gesellschaften das Optionsrecht nicht aus, endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9. Einzelbestellung

Entfällt

10 Abrufbestellung

Der Auftragnehmer erhält in der Vertragslaufzeit jeweils Abrufbestellungen je Gesellschaft bzw. Standort aus einem internen Vorgang (SAP Kontrakt) schriftlich als „Abrufbestellung“.

Die Abrufe erfolgen nach tatsächlichem Bedarf der jeweiligen Gesellschaft.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass der im Vergabeverfahren aufgeführte Bedarf auch tatsächlich abgerufen wird.



11 Bedarfspositionen oder Wahlpositionen

Entfällt

12 Optionen zur nachträglichen Erweiterung der Leistung

Zurzeit wird am Standort Schnackenburgallee für das ZRE eine neue Anlage gebaut.

Der Standort ZRE StO-S wird diverse Werkzeuge benötigen. Es ist derzeit nicht absehbar in welchen Umfang Leistungen benötigt werden. Vor der ersten Lieferung an den neuen Standort ZRE StO-S wird der Auftragnehmer schriftlich informiert. Die Konditionen für den Standort ZRE StO-S entsprechen denen der anderen Standorte.

Das ZRE wird rechtzeitig auf den Auftragnehmer mit seinem Bedarf zugehen.

13 Mindestvorgaben zur Nachhaltigkeit

Die Gesellschaften räumen dem Klimaschutz sowie der Luftreinhaltung einen hohen Stellenwert ein und haben sich deshalb verpflichtet auch bei ihren Auftragnehmern auf hohe Umweltstandards zu achten.

13.1 Schadstoffklasse

Die durch den Auftragnehmer oder evtl. eingeschaltete Nachunternehmer auszuführenden Transportleistungen (Anlieferung bei den Gesellschaften) müssen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die mindestens die Schadstoffklasse 5 erfüllen. Die Gesellschaften begrüßen ausdrücklich den Einsatz von Elektrofahrzeugen (bzw. Fahrzeugen mit alternativen Antrieben) für die Anlieferung der Werkzeuge.

Falls der Auftragnehmer nicht mit eigenen Fahrzeugen anliefert oder keinen Einfluss auf die von seinen Nachunternehmer eingesetzten Fahrzeugen hat, hat der Auftragnehmer anzugeben, ob er für die Anlieferung über einen Paketdienstleister, eine klimaneutrale Versandoption anbietet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Durchführung der von ihm bzw. der von ihm eingesetzten Dritten zu erbringenden Leistungen die im Angebot angegebene Schadstoffklasse (oder Elektrofahrzeugen) bzw. die angegebene Versandart während der Vertragslaufzeit einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

Die andauernde oder mehrfache Verletzung dieser Nebenpflicht stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.



14 Abbiegeassistenzsystem

Um Unfälle zwischen rechtsabbiegenden Lkw und weniger geschützten Verkehrsteilnehmern möglichst zu verhindern, ist der AN bzw. sind seine Nachunternehmer verpflichtet, bei Einsatz von Kraftfahrzeugen („KFZ“) für die Leistungserbringung ausschließlich solche einzusetzen, die mit einem Abbiegeassistenzsystem mit allgemeiner Betriebserlaubnis („AAS“) ausgestattet sind (siehe [Liste des Kraftfahrtbundesamtes](#)), wenn es sich um KFZ handelt,

- für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der EU-Verordnung 2019/2144, ein AAS vorgeschrieben ist, oder
- die eine zulässige Gesamtmasse > 7,49 Tonnen aufweisen.

Die andauernde oder mehrfache Verletzung dieser Nebenpflicht stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

15 Genehmigungserfordernisse und deren Einhaltung

Entfällt

16 Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Leistung

Entfällt

17 Nachunternehmer

Entfällt

18 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Entfällt

19 Nebenleistungen des Auftragnehmers

Entfällt

20 Einzuhaltende Vorschriften

Entfällt

21 Hinweis auf die Verwendung von Fördermitteln

Entfällt



Teil B Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

Mit dem Zuschlag werden folgende Regelungen - bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen in folgender Reihenfolge - Vertragsbestandteil:

- diese Leistungsbeschreibung einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (Teile A und B dieser Unterlage) nebst Anlagen
- der beantwortete Bieterfragenkatalog in seiner finalen Fassung
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Vorschriften des BGB
- das Angebot des Auftragnehmers

2 Vertragsstrafen

Gemäß ZVB (zusätzliche Vertragsbedingungen)

Das Recht der Gesellschaften zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unberührt.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Gemäß Punkt 10 der ZVB (zusätzliche Vertragsbedingungen)

4 Preisgleitklausel

Der Auftragnehmer kann seine Preise (Brutto-/Nettopreislisten) einmalig zur Optionsziehung (drittes Vertragsjahr) anpassen. Die Anpassung darf 2 % des aktuellen Preises nicht überschreiten.

Preisanpassungen der Preise müssen den Gesellschaften 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich angezeigt werden. Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer seine Mehrkosten gegenüber seiner der Ausschreibung oder einer vorausgehenden Preiserhöhung zu Grunde liegenden Kalkulation nachweist.

Die Änderung der Preise bedarf der Zustimmung der Gesellschaften.



5 Preise / Konditionen / Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

Die Preise richten sich nach den im Preisblatt eingetragenen Festpreisen und Prozente für die Rabattgruppen. Allen sich so ergebenden Nettopreise ist die am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Alle Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten wie z.B. Transport, Maut, etc.

5.1 Preise

Der Auftragnehmer hat mit Abgabe seines Angebots zum einen Festpreise für eine repräsentative Anzahl an Materialien, zum anderen Rabatte für die im Preisblatt dargestellten Rabattgruppen, abzugeben.

Da bereits bestimmte Markenwaren inkl. Zubehör im Bestand sind, sind für diese, jeweils die im Preisblatt genannten Hersteller / Marken zwingend anzubieten. Die Möglichkeit, ein vergleichbares Produkt anzubieten besteht nicht.

5.2 Rechnungslegung

Rechnungsstellungen erfolgen einmal monatlich.

Zusätzlich zu den ZVB gilt:

Bei unvollständiger oder fehlerhafter Rechnungslegung, die eine eindeutige Zuordnung und/oder Prüfbarkeit der Rechnung erheblich erschwert, ist die jeweilige Gesellschaft berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen; in diesem Fall tritt kein Zahlungsverzug ein.

Rechnungen sind 1-fach monatlich unter Angabe der Abrufbestellnummer sowie der Steuernummer und Sachbearbeiter Kennzeichens des die Rechnung ausstellenden Unternehmens.

Rechnungsadresse ZRE

a. **Standort Borsigstraße (ZRE-B)**

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Müllverwertung Borsigstraße
Rechnungsprüfung 1004 – ZRE-B
Borsigstraße 6
22113 Hamburg



b. **Standort Schnackenburgallee (ZRE-S)**

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Rechnungsprüfung 1014 – ZRE-S
Borsigstraße 6
22113 Hamburg

Rechnungen für ZRE als pdf-Datei an E-Mail Adresse: zre-rechnungseingang@stadtreinigung.hamburg

Rechnungsadressen MVR

a. **Standort Rugenberger Damm (StO-R)**

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH
Rechnungsprüfung 1002 – StO-R
Rugenberger Damm 1
21129 Hamburg

b. **Standort Wulksfelder Damm (StO-W)**

MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH
Rechnungsprüfung 1002 – StO-W
Rugenberger Damm 1
21129 Hamburg

Rechnungen für MVR als pdf-Datei an E-Mail Adresse: mvr-rechnungseingang@stadtreinigung.hamburg

Die Rechnungen sind elektronisch als XRechnung und vorzugsweise im Format "ZUGFeRD" zu übersenden.

Bei einer XRechnung ist es nicht ausreichend nur den Rechnungsbetrag anzugeben, sondern es sind auch die prüffähigen Einzelpositionen oder eine entsprechende Anlage mit den Angaben erforderlich.

6 Gewährleistung / Abnahme

Hinsichtlich über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehender Gewährleistungsansprüche der Gesellschaften kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Garantie anbieten. Für diese wird folgendes vereinbart:

- (1) Der Auftragnehmer gewährt den Gesellschaften für die im Angebot angegebene Dauer eine umfassende, verschuldensunabhängige Beschaffenheitsgarantie hinsichtlich aller Werkzeugbestandteile. Ausgenommen sind lediglich solche Bestandteile, die bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch



dem Verschleiß oder Verbrauch unterliegen und Schäden, die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

- (2) Im Garantiefall können die Gesellschaften auf Kosten des AN eine Instandsetzung, einen Austausch oder eine Nachlieferung der betroffenen Werkzeugbestandteile fordern. Die Gesellschaften sind insoweit von allen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Garantiefall stehen, freizustellen. Dies umfasst auch eigene Aufwendungen der Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Garantiefall (insb. Löhne, Materialkosten).
- (3) Die Garantieleistungen sind am Standort des Werkzeugs innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung des Garantiefalles aufzunehmen. Ist eine Lieferung zum Auftragnehmer oder einem Dritten erforderlich, trägt der Auftragnehmer auch die Lieferkosten.
- (4) Die gesetzlichen Mängelrechte der Gesellschaften werden durch die Garantie nicht berührt.
- (5) Die Garantie beginnt mit Anlieferung des Werkzeugs.

Die Abnahme und Funktionsprüfung durch die Gesellschaften erfolgt an den einzelnen Standorten.

7 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

7.1 Lieferkettensorgfaltspflichten für LkSG-verpflichtete Zulieferer

(1) Auftragnehmer, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, weil sie die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 1 LkSG erfüllen, sind, auch im Verhältnis zum Auftraggeber, verpflichtet, die grundlegenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote des LkSG einzuhalten und entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtungen des Auftragnehmers, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren, den Auftraggeber unverzüglich über Verletzungen, über unmittelbar bevorstehende Verletzungen und über Anhaltspunkte für Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Verbote im eigenen Geschäftsbereich des Auftragnehmers oder seiner unmittelbaren Zulieferer, soweit diese zur Lieferkette des Auftraggebers gehören, zu informieren und in Bezug auf solche Verstöße oder möglichen oder bevorstehenden Verstöße angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, wozu Auftraggeber und Auftragnehmer in geeigneten Fällen gemeinsam geeignete Abhilfemaßnahmen erarbeiten und durchsetzen werden.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Einhaltung der Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einmal jährlich durch eigene Kontrollen vor Ort und ggf. durch die Durchführung eines Audits zu überprüfen. Die Kontrolle wird dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Eine eigene Kontrolle durch den Auftraggeber findet nicht statt, wenn der Auftragnehmer stattdessen einen unabhängigen Dritten mit der Auditierung beauftragt oder ein anerkanntes Zertifizierungs- oder Audit-System in Anspruch nimmt und die Ergebnisse,



soweit sie die Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG betreffen, dem Auftraggeber nach Aufforderung einmal jährlich zur Verfügung stellt.

7.2 Lieferkettensorgfaltspflichten für nicht LkSG-verpflichtete Zulieferer

(1) Auftragnehmer, die selbst nicht in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, weil sie die entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 1 LkSG nicht erfüllen, verpflichten sich, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Auftraggebers im gebotenen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nach dem LkSG in geeigneter und angemessener Weise zu unterstützen (Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht). Der Auftraggeber kann in diesem Rahmen Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen des Auftragnehmers der Art und in dem Maße und Umfang verlangen, wie sie aufgrund der Regelungen des LkSG und der zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen des Auftraggebers nach dem LkSG bestehenden Handlungspflichten (z.B. aufgrund der Risikoanalyse) erforderlich sind, soweit es sich um Sachverhalte handelt, die in die Sphäre des Auftragnehmers oder der Lieferkette des Auftragnehmers fallen.

(2) Welche Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils schuldet, ist im Einzelfall aufgrund einer entsprechenden Anforderung des Auftraggebers einvernehmlich zu konkretisieren. Je nach Erfordernis kann die Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht des Auftragnehmers, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die erforderlichen Maßnahmen und Unterstützungsleistungen bei der Risikoanalyse des Auftraggebers nach § 5 LkSG, bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG, bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG, bei der Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG (wobei der Auftraggeber in diesem Zusammenhang die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität potenzieller Beteiligter und den wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet) und bei der Umsetzung und Durchsetzung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten bei Zulieferern des Auftragnehmers, soweit substantiierte Kenntnis über mögliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei diesen besteht und die Maßnahmen nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers umgesetzt werden können, umfassen.

7.3 Meldungen zu Regelverstößen über das SRH-Hinweisgebersystem

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat auf ihrer Unternehmenswebsite ein anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet:

Link: <https://www.stadtreinigung.hamburg/ueber-uns/compliance/>

Dieses ermöglicht es betroffenen Personen sowie Dritten, potenzielle Verstöße gegen geltende Gesetze, insbesondere gegen die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), vertraulich und anonym zu melden. Die Meldungen können über verschiedene bereitgestellte Kanäle erfolgen. Die SRH verpflichtet sich, alle eingehenden Hinweise zu prüfen und die Vertraulichkeit der Meldenden zu wahren.



8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, im Juli 2026

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Zentraler Einkauf